

Synopse

E. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

	E. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am)
	I.
	GS VI A/2/1, Gesetz über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FAG) vom 2. Mai 2010 (Stand 1. Januar 2019), wird wie folgt geändert:
<p>Art. 3 Grundsatz</p> <p>¹ Der Ressourcenausgleich mildert die Unterschiede in der Steuerkraft und in der Steuerbelastung unter den Gemeinden.</p> <p>² Der Ressourcenausgleich wird aufgrund des Ressourcenpotenzials der Gemeinden bemessen. Er beträgt maximal 500 000 Franken.</p> <p>³ Liegt das Ressourcenpotenzial pro Einwohner einer Gemeinde über dem kantonalen Durchschnitt, so ist sie ausgleichspflichtig. Liegt das Ressourcenpotenzial pro Einwohner einer Gemeinde unter dem kantonalen Durchschnitt, so ist sie ausgleichsberechtigt.</p>	<p>² Der Ressourcenausgleich wird aufgrund des Ressourcenpotenzials der Gemeinden bemessen. Er beträgt maximal 500 000 <u>1,5 Millionen</u> Franken.</p>
<p>Art. 6 Berechnung des Ressourcenausgleichs</p> <p>¹ Der Ressourcenausgleich reduziert die Differenz des Ressourcenpotenzials pro Einwohner einer Gemeinde zum kantonalen Durchschnitt um 20 Prozent, jedoch höchstens um 500 000 Franken.</p>	<p>¹ Der Ressourcenausgleich reduziert die Differenz des Ressourcenpotenzials pro Einwohner einer Gemeinde zum kantonalen Durchschnitt um 20 <u>30</u> Prozent, jedoch höchstens um 500 000 <u>1,5 Millionen</u> Franken.</p>

<p>² Der Ausgleichsbeitrag berechnet sich wie folgt: Der Ressourcenindex einer Gemeinde (Art. 4 Abs. 3) wird von 100 abgezählt; das Ergebnis wird multipliziert mit dem Disparitätenabbau in Prozent (Abs. 1), dem Ressourcenpotenzial pro Einwohner des Kantons, der Einwohnerzahl der Gemeinde und dem durchschnittlichen, gewichteten Gemeindesteuerfuss. Dieses Ergebnis wird durch 100 geteilt.</p> <p>³ Liegt der Ausgleichsbeitrag über 500 000 Franken, wird er auf diesen Beitrag gekürzt. Die Kürzung der einzelnen Ausgleichsbeiträge erfolgt im Verhältnis der gemäss Absatz 2 berechneten Ausgleichsbeiträge.</p>	<p>³ Liegt der Ausgleichsbeitrag über 500 000 <u>1,5 Millionen</u> Franken, wird er auf diesen Beitrag gekürzt. Die Kürzung der einzelnen Ausgleichsbeiträge erfolgt im Verhältnis der gemäss Absatz 2 berechneten Ausgleichsbeiträge.</p>
	<p>Art. 13a Übergangsbestimmung zur Änderung vom</p> <p>¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden in Zusammenhang mit der kantonalen Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) in den Jahren 2020–2023 einen jährlichen Ausgleichsbeitrag von je 400 000 Franken.</p> <p>² Der Regierungsrat erstattet dem Landrat bis spätestens Dezember 2023 Bericht über die Auswirkungen der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) im Kanton Glarus. Er beantragt allenfalls unbefristete Ausgleichsmassnahmen.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine anderen Erlasse geändert.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderungen treten am 1. Januar 2020 unter Vorbehalt der Senkung des Gewinnsteuersatzes gemäss Artikel 70 Steuergesetz auf mindestens 4,5 Prozent des steuerbaren Gewinns und der Annahme des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung in der eidgenössischen Volksabstimmung</p>

	vom 19. Mai 2019 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]